



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Kreisverwaltungsbehörden

nachrichtlich: Regierungen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
82b-U8705.2-2012/6-8

Telefon +49 (89) 9214-2156  
Tilman Rogusch-Sießmayr  
tilman.rogusch-siessmayr@stmug.bayern.de

München  
22.05.2012

Vollzug der Überwachungsvorschriften der §§ 49 bis 55 Kreislaufwirtschaftsgesetz  
(KrWG) ab 1.6.2012  
Anlage: Anzeigeformblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Abschnitt 6 unseres Schreibens vom 01.03.2012, Nr. 82a-U8705.2-.2011/10-29, haben wir bereits kurz auf die am 1.6.2012 in Kraft tretenden Regelungen der §§ 53 und 54 KrWG zu Anzeigepflichten (bei nicht gefährlichen Abfällen) und Erlaubnispflichten (grds. bei gefährlichen Abfällen) für Beförderer, Sammler, Makler und Händler von Abfällen hingewiesen. Diese Regelungen sind ab 1.6.2012 unmittelbar anwendbar, auch wenn eine Rechtsverordnung, in der die Einzelheiten des Anzeige- und Erlaubnisverfahrens geregelt sind, erst erheblich später in Kraft treten wird. Für erlaubnispflichtige Beförderungen gefährlicher Abfälle gilt die bisherige Transportgenehmigungsverordnung als „Beförderungserlaubnisverordnung“ (BefErIV) weiter (vgl. Änderungen der Transportgenehmigungsverordnung in Art. 5 Abs. 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts).

Zur Anwendung dieser Regelungen und den Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht und zu weiteren inhaltlich geänderten Überwachungsregelungen geben wir folgende Hinweise. Diese Hinweise beruhen auf einer Besprechung des Bundes mit den Ländern und im Anschluss hieran vom BMU erstellten und mit den Bespre-

chungsteilnehmern abgestimmten Vollzugshinweisen vom 18.05.2012.

1.

### **§§ 53 und 54 KrWG: Anzeige- bzw. Erlaubnispflichten bei Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen**

Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige, die Erteilung der Erlaubnis und damit zusammenhängende Anordnungen und Maßnahmen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 AbfZustV in der Fassung der Siebten Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung vom 16.04.2012 (GVBl S. 156) die Kreisverwaltungsbehörden. Örtlich zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der Hauptsitz des Beförderers, Sammlers, Maklers oder Händlers liegt (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Bei ausländischen Personen, die in Deutschland keinen Sitz haben, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Gebiet die anzeige- bzw. erlaubnisbedürftige Tätigkeit in Deutschland erstmals entfaltet wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG analog).

Auch wenn ein Unternehmen mehrere oder viele Standorte in ganz Deutschland oder ggf. im Ausland hat, braucht die Anzeige nur ein einziges Mal erstattet werden bzw. ist die - nach § 54 Abs. 1 Satz 3 KrWG in ganz Deutschland geltende - Erlaubnis nur ein einziges Mal einzuholen bei der nach den obigen Ausführungen allein zuständigen Behörde (vgl. auch § 53 Abs. 1 Satz 3 KrWG).

#### **1.1 Begriffe des „Beförderers“, „Sammlers“, „Maklers“ und „Händlers“ von Abfällen**

Privatpersonen, die z.B. selbst Abfälle befördern, können keine Beförderer im Sinne etwa der Befördererdefinition des § 3 Abs. 11 KrWG sein. Nur Personen, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen agieren, können nach § 3 Abs. 10 bis Abs. 13 KrWG Beförderer, Sammler, Makler oder Händler von Abfällen sein.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (aber nicht die von solchen Entsorgungsträgern beauftragten Personen) sowie sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Behörden, die außerhalb von wirtschaftlichen Unternehmen Abfälle befördern oder sammeln, gelten nicht als „Beförderer“ oder „Sammler“ von Abfällen. Denn die Definitionen des Beförderers und des Sammlers schließen - anders als die Definitionen des Maklers und des Händlers - öffentliche Einrichtungen nicht ein. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können aber, soweit sie tatsächlich als Makler und Händler von Abfällen auftreten, Händler und Makler im Sinne der Begriffsdefinitionen des § 3 Abs. 12 und Abs. 13 KrWG sein.

1.1.1 Jeder „Sammler“ von Abfällen (vgl. Definition in § 3 Abs. 10 KrWG) ist zugleich auch

ein Beförderer von Abfällen.

1.1.2 „Makler“ von Abfällen (vgl. Definition in § 3 Abs. 13 KrWG) ist ein Unternehmen, das für Dritte Abfallwirtschaftsmaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 14 KrWG vermittelt. Somit ist Makler nur derjenige, der Nachfrager und Anbieter von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen zu einem nur zwischen diesen Personen abgeschlossenen Vertrag zusammenführt, aber gegenüber keiner dieser beiden Personen vertraglich für die Durchführung der Abfallbewirtschaftungsmaßnahme verantwortlich ist. Jeder Vermittler von „Verbringungen“ im Sinne der bisherigen Genehmigungsvorschrift des § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG ist ein Makler in Bezug auf die Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen „Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“. Über den Vermittlerbegriff des § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG hinaus umfasst der Maklerbegriff des KrWG auch den - wohl in der Praxis kaum bedeutsamen - Vermittler weiterer in § 3 Abs. 14 KrWG aufgeführter Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen.

### 1.1.3

Ganz neu und ohne Vorbild im bisherigen KrW-/AbfG ist der Begriff des - in der Praxis sehr bedeutsamen - „Händlers“ von Abfällen, der ab 1.6.2012 anzeigepflichtig ist bzw. einer Erlaubnis bedarf.

Händler von Abfällen sind nach § 3 Abs. 12 KrWG alle Personen, die in eigener Verantwortung Abfälle erwerben und - ohne Änderung ihrer Natur oder Beschaffenheit - weiterveräußern, also zur Durchführung oder Veranlassung der Durchführung eines Entsorgungsverfahrens an andere Personen weitergeben. Hierbei ist es für die Händlerdefinition unerheblich, ob diese Personen im Verlauf der Tätigkeit die Sachherrschaft an den Abfällen erlangen oder nicht. Ob der Abfall einen positiven Marktwert hat, spielt für die Händlerdefinition ebenfalls keine Rolle. Händler können auch Personen sein, die Abfälle mit negativem Marktwert übernehmen und weitergeben. Die Händlereigenschaft kann also auch dann vorliegen, wenn die Person bei der Übernahme der Abfälle von ihrem Vorbesitzer ein Entgelt erhält und bei ihrer Weitergabe ihrem Empfänger ein Entgelt für die Entsorgung bzw. Veranlassung der Entsorgung zahlt.

Somit sind Händler zum Einen Personen, die - ohne Sachherrschaft an den Abfällen zu erlangen -, von Abfallerzeugern deren Abfälle abholen lassen und dann zur Durchführung oder Veranlassung der Durchführung eines Entsorgungsverfahrens an andere Personen weitergeben. Solche Händler sind insbesondere Personen, die vertraglich Erzeugern die Veranlassung der Entsorgung von deren Abfällen versprechen und die zur Erfüllung dieses Vertrages Verträge mit einem Entsorger (oder etwa auch einem weiteren Händler, der erstmals einen Entsorger beauftragt) und ggf. zusätzlich mit einem Beförderer abschließen, um die Abfälle

abholen, befördern und einem Entsorgungsverfahren zuführen zu lassen. Auch Beförderer sind zugleich dann Händler von Abfällen, wenn solche Beförderer die Abfälle nicht nur befördern, sondern in eigener Verantwortung nach Durchführung der Beförderung an andere Personen zur Durchführung oder Veranlassung der Durchführung eines Entsorgungsverfahrens weitergeben.

Ein Entsorger, insbesondere ein Vorbehandler von Abfällen, der Abfälle von Erzeugern abholt, abholen lässt oder zu sich bringen lässt, ist grundsätzlich kein Händler. Dies gilt auch dann, wenn er die von ihm z.B. nur geringfügig vorbehandelten Abfälle eigenverantwortlich zur Durchführung oder Veranlassung der Durchführung eines weiteren Entsorgungsverfahrens an eine andere Person weitergibt. Denn für die Händlerdefinition ist entscheidend, dass der Händler die Abfälle ohne Änderung ihrer Natur oder Beschaffenheit weitergibt, also nicht zum Zweiterzeuger von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 8 Nr. 2 KrWG wird.

## **1.2 Anzeigeverfahren für Beförderer, Sammler, Makler und Händler von Abfällen**

### **1.2.1 Allgemeine Grundsätze**

Nach § 72 Abs. 4 KrWG gilt das in § 53 geregelte Anzeigeverfahren bis zum 31.5.2014 nicht für Sammler und Beförderer, die Abfälle statt „gewerbsmäßig“ nur im Rahmen des eigenen wirtschaftlichen Unternehmens befördern (vgl. hierzu die Definition dieser Worte in der Definition des Beförderers in § 3 Abs. 11 KrWG). Dies sind vor allem Unternehmen, die im Rahmen ihres Gewerbes erzeugte eigene Abfälle befördern, unter Einschluss von Unternehmen oder Handwerksbetriebe, die ihre anlässlich einer Bau- oder sonstigen Dienstleistungstätigkeit auf fremden Grundstücken erzeugten Abfälle selbst befördern. Solche Unternehmen bedurften schon nach bisherigem Recht auch bei gefährlichen Abfällen keiner abfallrechtlichen Transportgenehmigung. Auf Abschnitt IV 5 (zu § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG) der ehemaligen Musterverwaltungsvorschrift zur Durchführung der § 25 Abs. 2, §§ 42 bis 47, §§ 49 und 51 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung wird Bezug genommen (im LAURIS zusammen mit dem Schreiben vom 21.05.2004 eingestellt als eine der Anlagen zum UMS vom 26.3.2010, Nr. 82b-U8705.2-2008/1-103, vgl. auch S. 2 dieses UMS).

Das in § 53 geregelte Anzeigeverfahren gilt in allen Fällen, in denen für die Tätigkeit dieser Personen keine Erlaubnis nach § 54 KrWG erforderlich ist. Dies betrifft vor allem Personen, deren Tätigkeit sich nur auf nicht gefährliche Abfälle erstreckt, ferner aber auch Personen,

die auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift bei gefährlichen Abfällen von der Erlaubnis freigestellt sind. Diese Fälle sind nachfolgend in Abschnitt 1.3.1 aufgeführt.

Dieses Anzeigeverfahren stellt eine Neuerung dar im Vergleich zum bisherigen Recht, soweit vor allem die nicht genehmigungsbedürftige bzw. nicht erlaubnisbedürftige Beförderung von Abfällen sowie die nicht erlaubnisbedürftige Tätigkeit eines „Händlers“ von Abfällen betroffen sind. Nicht genehmigungsbedürftig nach bisherigem Recht war die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung; für Tätigkeiten eines Händlers von Abfällen gab es bislang überhaupt keine Anzeige- oder Genehmigungspflichten.

Zur Anzeige verpflichtet sind ferner auch Unternehmen, die für die erlaubnispflichtigen oder anzeigepflichtigen Tätigkeiten als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn sie die Aufnahme dieser Tätigkeit vor dem 1.6.2012 bei früher genehmigungsbedürftigen Beförderungen oder Vermittlungen nach § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG a.F. unter Beifügung des Zertifikates ihrer zuständigen Behörde angezeigt haben. Es empfiehlt sich für Entsorgungsfachbetriebe, - um entsprechende behördliche Nachforderungen zu verlangen -, mit der Anzeige zugleich auch das aktuell gültige Entsorgungsfachbetriebezertifikat vorzulegen, soweit es der Behörde noch nicht vorliegt.

Eine Kreisverwaltungsbehörde kann - muss aber nicht - eine nach § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG vor dem 1.6.2012 erstattete Anzeige als Anzeige im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG anerkennen. Für ein Verlangen, trotz Vorliegens einer solchen Anzeige im Sinne des § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG nochmals eine Anzeige auf beigefügtem Formblatt unter Berufung auf § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG zu verlangen, können folgende Gründe sprechen:

Das Zertifikat selbst enthält regelmäßig keine im Anzeigeformblatt (vgl. unten) vorgesehenen Angaben zum gesetzlichen Vertretungsorgan und zu der für die Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person. Deren Zuverlässigkeit und Fachkunde sollten allerdings bereits im Rahmen der Zertifizierung von der technischen Überwachungsorganisation bzw. Entsorgungsgemeinschaft geprüft worden sein, könnten aber von der Behörde nochmals stichprobenartig nachgeprüft werden. Außerdem wird die Behörde nicht immer wissen, ob der Betrieb aktuell noch ein gültiges Zertifikat hat oder überhaupt noch gefährliche Abfälle befördert.

Denn ein Entsorgungsfachbetriebezertifikat gilt nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) nur 18 Monate. Etwaige erneute Ausstellungen des Zertifikates nach Ablauf der Gültigkeit des letzten Zertifikats, die z.B. den Betrieb zur weiteren Beförderung gefährlicher Abfälle berechtigen, sind der Kreisverwaltungsbehörde nach dem bisherigen KrW-/AbfG nicht automatisch, sondern nur bei einer entsprechenden Auflage im Sinne des bisherigen § 51 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG vorzulegen.

Für die bislang genehmigungsbedürftige und nach neuer Rechtslage nicht mehr erlaubnis-

bedürftige, sondern nur noch anzeigepflichtige Sammlung und Beförderung nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung und Vermittlung von Verbringungen (also der Entsorgung und der Beförderung) von nicht gefährlichen Abfällen gilt Folgendes: Während des Geltungszeitraums der Transport- bzw. Vermittlungsgenehmigung, die nach § 72 Abs. 5 und Abs. 6 KrWG als Beförderer- bzw. Maklererlaubnis fortgelten, ist keine Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG erforderlich.

### 1.2.2 Einzelheiten

Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG hat der keiner Erlaubnis bedürftige anzeigepflichtige Beförderer, Sammler, Makler und Händler von Abfällen nur schlicht die Tätigkeit des Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine Anzeige ist auch erforderlich bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten, die bereits vor dem 1.6.2012 durchgeführt wurden.

Wichtig ist, dass die Anzeigebehörde nach § 53 Abs. 1 Satz 2 KrWG den Eingang jeder bei ihr eingetroffenen Anzeige unverzüglich schriftlich gegenüber dem anzeigenden Unternehmen bestätigen muss.

Es wird empfohlen, den anzeigepflichtigen Beförderern, Sammlern, Maklern und Händlern von Abfällen die Verwendung des beigefügten Formblattes bei der Erstattung der Anzeige naheulegen. Das Formblatt, das als Vorschlag für eine Anzeige in Brandenburg entwickelt worden ist, kann auch bei der ZKS-Abfall ([www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de)) heruntergeladen, ausgefüllt und versandt werden. Dieses Formblatt sieht auch am Schluss ein Feld für die Bestätigung des Eingangs der Anzeige durch die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde vor.

Nach dem Formblatt sind somit Stammdaten zum anzeigenden Unternehmen sowie zum vertretungsberechtigten Gesellschafter bzw. gesetzlichen Vertretungsorgan (bei Unternehmen als Personenhandelsgesellschaft oder juristische Person) und zur der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person vorzulegen.

Zur besseren Verwaltung der Vielzahl von zu erwartenden Anzeigen und im Hinblick auf etwaige spätere EDV-technische Erfassungen solcher Anzeigen wird entsprechend dem beigefügten Formblatt empfohlen, eine Beförderernummer bzw. eine Händler-/Maklernummer (soweit noch nicht vorhanden) zu vergeben und diese Nummer in der Bestätigung der Anzeige gegenüber dem Anzeigenden zu vermerken. Die Nummern sind wie folgt aufgebaut: Landeskenner (für Bayern also „I“), dreistelliger Behördenschlüssel, Kennbuchstabe für Beförderer bzw. Händler/Makler, fortlaufende vierstellige Zahl. Als Kennbuchstabe für anzei-

gende Abfallbeförderer, die keine Beförderungserlaubnis oder ein dieser gleichgestelltes Entsorgungsfachbetriebszertifikat brauchen, wird als Kennbuchstabe „Q“ empfohlen (bislang Kennbuchstabe im Nachweisverfahren für bislang nicht transportgenehmigungspflichtige, ab 1.6.2014 aber grundsätzlich erlaubnispflichtige Beförderer eigener gefährlicher Abfälle). Als Kennbuchstabe für Händler/Makler wird „H“ empfohlen.

Bei etwaigen Nachfragen zu den Rechtsgrundlagen für eine behördliche Abfrage der im Anzeigeformblatt abgefragten Angaben kann außer auf § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG auch auf die Bestimmung des § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG verwiesen werden, die es der Anzeigebehörde ermöglicht, Nachweise zur Zuverlässigkeit und Fachkunde vom Anzeigenden zu verlangen. Nach § 53 Abs. 2 KrWG müssen der Inhaber des Betriebes und die für die Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person zuverlässig und letztgenannte Person auch fachkundig sein. Daher kann die Behörde im Rahmen des Verlangens nach Vorlage von Nachweisen zu Zuverlässigkeit und Fachkunde auch Angaben zu denjenigen Personen verlangen, die auf Seiten des Anzeigenden agieren und die nach § 53 Abs. 2 KrWG zuverlässig und ggf. auch fachkundig sein müssen.

Nachweise zur Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde muss ein anzeigepflichtiges Unternehmen nur auf ein ausdrückliches Verlangen der Anzeigebehörde nach § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG vorlegen. Erfolgt eine bloße Anzeige eines Entsorgungsfachbetriebes für eine ohne entsprechendes Entsorgungsfachbetriebszertifikat erlaubnispflichtige Tätigkeit, empfiehlt es sich jedoch, auch die Vorlage dieses Zertifikates zu verlangen, soweit es nicht bereits vorgelegt worden ist.

§ 53 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 KrWG enthalten Befugnisse der Behörde, die angezeigte Tätigkeit zu beschränken oder zu untersagen. Zur Zuverlässigkeit und Fachkunde von Beförderern, Sammlern, Maklern und Händlern von Abfällen wird im übrigen auf Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 1.3.2 Bezug genommen.

## 1.3

### **Erlaubnisverfahren bei Beförderern, Sammlern, Maklern und Händlern von gefährlichen Abfällen**

#### 1.3.1 Grundsätze

Bis zum 31.5.2014 brauchen Beförderer und Sammler, die gefährliche Abfälle nicht gewerbsmäßig, sondern nur im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen befördern, nach § 72 Abs. 4 KrWG - wie schon nach bisherigem Recht - keine Erlaubnis nach § 54 KrWG (vgl. zu

den Einzelheiten zu solchen Beförderern und Sammlern die Ausführungen zu Beginn von Abschnitt 1.2.1).

Von der Erlaubnispflicht freigestellt sind nach § 54 Abs. 3 KrWG neben öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (soweit diese Makler und Händler sind, vgl. Ausführungen in Abschnitt 1.1 vor 1.1.1) auch Entsorgungsfachbetriebe, die für die Tätigkeiten eines Beförderers, Sammlers, Maklers oder Händlers von Abfällen zertifiziert sind, im Umfang des jeweiligen Zertifikates (vgl. hierzu auch die Vollzugshilfe „Zertifizierung von Händlern und Vermittlern als Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 KrW-/AbfG“, Stand 17.10.2001). Diese Entsorgungsfachbetriebe (und ggf. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) müssen dann ihre Tätigkeit gegenüber der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzeigen (vgl. Ausführungen in Abschnitt 1.2).

In folgenden weiteren Fällen ist bei gefährlichen Abfällen eine Erlaubnis ebenfalls nicht erforderlich, somit also nur eine Anzeige nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG zu erstatten:

- Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Beförderungserlaubnisverordnung - BefErlV). Verordnungsrechtliche Bestimmungen zur Rücknahme gefährlicher Abfälle sind vorgesehen in § 8 VerpackV, § 8 AltöIV, in der Chemikalien-Ozonschichtverordnung, der Chemikalien-Klimaschutzverordnung und der Verordnung zur Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel, ferner in der Altfahrzeug-Verordnung.
- Sammlung und Beförderung von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 Altfahrzeug-Verordnung (§ 1 Abs. 2 Satz 3 BefErlV)
- Sammlung, Beförderung, Makeln und Handeln von dem Elektro- und Elektronikgerätesetz unterliegenden Altgeräten sowie dem Batteriegesetz unterliegenden Altbatterien als gefährlichen Abfällen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 ElektroG n.F. sowie § 1 Abs. 3 Satz 1 BattG n.F., vgl. auch Art. 3 Nr. 2 und Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts).

Ab 1.6.2012 bedürfen somit - ohne dass insoweit eine Übergangsvorschrift vorgesehen ist - folgende Personen, die bislang keiner Genehmigung bedurften, einer Erlaubnis oder alternativ eines Entsorgungsfachbetriebezertifikates für ihre Tätigkeiten:

- sehr bedeutsam: alle Händler von gefährlichen Abfällen, soweit die Erlaubnispflicht nicht ausnahmsweise entfällt (vgl. oben),

- Beförderer, die gefährliche Abfälle gewerbsmäßig im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern befördern (§ 54 Abs. 3 Nr. 1 KrWG stellt anders als bislang § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KrW-/AbfG nur die öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger selbst, nicht aber die von diesen beauftragten Dritten, von der Erlaubnispflicht frei)
- Beförderer, die die Kreisverwaltungsbehörde für die Beförderung geringfügiger Mengen gefährlicher Abfälle auf der Basis des § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KrW-/AbfG (in Bayern mit UMS vom zuletzt 21.05.2004 auch erstreckt auf gewerbsmäßige Abfallbeförderungen) von der Transportgenehmigungspflicht freigestellt hat,
- Makler, die bei gefährlichen Abfällen andere in § 3 Abs. 14 KrWG aufgeführte Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen vermitteln als die Beförderung und Entsorgung von Abfällen.

Bisher auf der Grundlage des bisherigen Rechts erteilte abfallrechtliche Transportgenehmigungen und Genehmigungen zur Vermittlung von Verbringungen (Beförderung und Entsorgung) von gefährlichen Abfällen gelten nach § 72 Abs. 5 und Abs. 6 KrWG im Rahmen des Inhalts und der Reichweite dieser Genehmigungen als Erlaubnisse nach § 54 KrWG fort. Somit berechtigt eine abfallrechtliche Transportgenehmigung, die als Erlaubnis fortgilt, den Beförderer noch nicht dazu, im Rahmen der Beförderung von Abfällen auch als Händler von Abfällen aufzutreten und die Abfälle nach Abschluss der Beförderung in eigener Verantwortung zur Entsorgung oder Veranlassung der Entsorgung an andere Personen oder Unternehmen abzugeben. Ebenso berechtigt eine Vermittlungsgenehmigung nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG, die als Maklererlaubnis fortgilt, den Makler noch nicht dazu, als Händler der Abfälle aufzutreten.

### 1.3.2 Abwicklung von Erlaubnisverfahren

Die früher in § 1 Abs. 4 TgV a.F. vorgesehene Möglichkeit zur Berücksichtigung ausländischer Nachweise im Verfahren zur Erteilung von Transportgenehmigungen bzw. jetzt Beförderungserlaubnissen ist nach der Aufhebung dieses Absatzes in Art. 5 Abs. 16 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts bezogen auf alle Erlaubnisverfahren umfassend in § 54 Abs. 4 Satz 2 ff, Abs. 5 KrWG geregelt.

Die in der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) vorgesehenen Formulare können - müssen aber nicht - einstweilen bis zum Erlass einer Verordnung auch für Erlaubnisverfahren für Makler und Händler von gefährlichen Abfällen herangezogen werden.

Die Befugnis der Behörde, vom Antragsteller für eine Makler- oder Händlererlaubnis die Vorlage von Nachweisen zu Zuverlässigkeit und Fachkunde zu verlangen, ergibt sich zumindest

aus § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG, da § 53 KrWG grundsätzlich - soweit § 54 KrWG keine zusätzlichen Regelungen enthält - auch für erlaubnispflichtige, aber noch nicht erlaubte Tätigkeiten gilt.

§ 54 Abs. 1 KrWG geht nach seiner Systematik grundsätzlich von einem einheitlichen Anforderungsprofil für Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen aus. Somit können im Verfahren zur Erteilung einer Makler- oder Händlererlaubnis zum Nachweis der Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen des § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG (nur Zuverlässigkeit und Fachkunde) grundsätzlich die gleichen Unterlagen verlangt werden, die auch im Verfahren zur Erteilung einer Beförderungserlaubnis nach der Beförderungserlaubnisverordnung verlangt werden. Dies sind zum Einen ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister für das gesetzlichen Vertretungsorgan und für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche(n) Person(en) zum Nachweis der Zuverlässigkeit (vgl. als Orientierungshilfe für eine Unzuverlässigkeit solcher Personen § 8 Abs. 2 Entsorgungsfachbetriebsverordnung - EfbF). Dies ist zum anderen ein Fachkundenachweis für die für die Leitung des Betriebes verantwortliche Person.

Jedoch gibt es noch keine Rechtsvorschriften, in denen die erforderliche Fachkunde bei Händlern und Maklern konkretisiert worden ist, insbesondere auch keine Vorschriften zu behördlich anerkannten Fachkundefhrgängen für Leitungspersonen speziell von Maklern und Händlern von gefährlichen Abfällen. Der Nachweis einer solchen Fachkunde war im übrigen bislang in der bisherigen Genehmigungsvorschrift des § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG für die gewerbsmäßige Vermittlung von Verbringungen von Abfällen noch nicht als Genehmigungsvoraussetzung ausdrücklich vorgesehen.

Von einem Nachweis der Fachkunde im Verfahren zur Erteilung einer Makler- oder Händlererlaubnis kann jedenfalls dann ausgegangen werden, wenn die Teilnahme der benannten Leitungsperson(en) an einem behördlich anerkannten Lehrgang entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Entsorgungsfachbetriebsverordnung oder entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BefErIV nachgewiesen worden ist. Laut der Vollzugshilfe „Anerkennung von Fachkundefhrgängen“ (letzte Fassung vom 3.7.2007) umfassen die Lehrgänge 36 bzw. 30 Lehreinheiten à 45 Minuten mit dem einzigen Unterschied, dass in dem speziell für Entsorger vorgesehenen Lehrgang nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) 8 und im anderen Lehrgang nur 2 Lehreinheiten zum Thema „Entsorgungsanlagen“ vorgesehen sind. Alternativ kann als Fachkundenachweis auch die Teilnahme an einem ggf. von einem renommierten Träger auch ohne Bezugnahme auf bestimmte Rechtsvorschriften durchgeführten - kürzeren - Kurs angesehen werden, der speziell auf Leitungspersonen von Händlern und Vermittlern zugeschnitten ist. Jedenfalls braucht sich das nachgewiesene Niveau der Fachkunde nicht exakt an demjenigen Fachkundeniveau orientieren, das bei einer - nur freiwilligen - Zertifizierung eines Händlers oder Maklers als Entsorgungsfachbetrieb in der diesbezüglichen Vollzugshilfe

fe (Stand 17.10.2001) unter Verweis auf § 9 Abs. 2 und Abs. 3 EfbV gefordert wird.

Deutsche wie auch ausländische Antragsteller können Verfahren zur Erteilung einer Beförderer-, Sammler-, Makler- oder Händlererlaubnis nach § 54 Abs. 6 Satz 1 KrWG über eine einheitliche Stelle abwickeln, in Bayern also auch über die zuständige Industrie- und Handelskammer als Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Art. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 BayEA-Gesetz. Dies gilt auch bei deutschen Antragstellern, da § 54 Abs. 6 Satz 1 KrWG ausdrücklich außer auf § 54 Abs. 4 auch auf § 54 Abs. 1 KrWG verweist. In diesen Fällen, aber auch dann, wenn sich der Antragsteller unmittelbar an die Kreisverwaltungsbehörde wendet, gelten für die Verfahrensabwicklung Art. 71a bis 71e BayVwVfG (vgl. auch Art. 71a Abs. 2 BayVwVfG). Der Verweis auf § 42a VwVfG (inhaltlich identisch mit Art. 42a BayVwVfG) in § 54 Abs. 6 Satz 2 KrWG bedeutet, dass die Erlaubnis grundsätzlich 3 Monate nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen als erteilt gilt, wenn bis dahin noch keine behördliche Entscheidung vorliegt. Art. 71b Abs. 3 und Abs. 4 BayVwVfG gilt für die Ausstellung einer behördlichen Empfangsbestätigung, in der ggf. auch mitzuteilen ist, welche Unterlagen fehlen und dass dann die Entscheidungsfrist von 3 Monaten erst nach der behördlich zu bestätigenden Nachreichung aller ausstehenden Unterlagen zu laufen beginnt.

## **2. sonstige Neuerungen bei den Überwachungsvorschriften des KrWG**

### 2.1 § 55 KrWG, A-Schild

Alle Beförderer und Sammler, die gewerbsmäßig - also nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen - Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, müssen das Fahrzeug nach näherer Maßgabe des § 10 Abfallverbringungsgesetz mit einem A-Schild kennzeichnen. Wegen der Frage, welche Personen zu gewerbsmäßigen Beförderern und Sammlern gehören, wird auf Abschnitte 1.1 (vor 1.1.1) und 1.2.1 verwiesen. Somit müssen über das bisherige Recht hinausgehend insbesondere auch Beförderer und Sammler, die für die Abfallbeförderung keiner Erlaubnis bedürfen oder die für eine ohne Zertifizierung erlaubnispflichtige Abfallbeförderung als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind, bei Abfallbeförderungen auf der Straße für die Anbringung des A-Schildes sorgen.

### 2.2

#### § 8 Abs. 4 BefErIV n.F., Mitführung der Beförderungserlaubnis bzw. des Entsorgungsfachbetriebezertifikates bei Abfallbeförderungen

Die früher in § 6 Abs. 3 Satz 2 NachwV in Zusammenhang mit den Entsorgungsnachweisen

für nachweispflichtige Abfälle geregelte Pflicht zur Mitführung einer Ausfertigung der Beförderungserlaubnis bzw. des sie ersetzenden Entsorgungsfachbetriebezertifikates bei Abfallbeförderungen ist nunmehr in § 8 Abs. 4 BefErlV umfassend geregelt worden.

Laut Mitteilung des BMU in seinen Vollzugshinweisen soll die bislang in § 6 Abs. 4 NachwV enthaltene Ausnahme von der Mitführungspflicht bei schienengebundenen Fahrzeugen in die Beförderungserlaubnisverordnung bei ihrer nächsten Änderung aufgenommen werden.

### 2.3

#### § 49 Abs. 3 KrWG - Registerführungspflicht auch für Händler und Makler gefährlicher Abfälle

Über das bisherige Recht hinausgehend sollen ab 1.6.2012 auch Makler und Händler gefährlicher Abfälle Register führen. Nähere verordnungsrechtliche Regelungen zu dieser in § 49 Abs. 3 KrWG hinsichtlich Form und Struktur sowie hinsichtlich Zeitvorgaben nicht näher konkretisierten Registerführungspflicht gibt es noch nicht und sollen erst später noch geschaffen werden. Händler und Makler gefährlicher Abfälle sind somit frei, wie sie - bei bloßer Berücksichtigung der nur äußerst knappen Vorgaben in § 49 Abs. 3 KrWG - , solche Register führen wollen, so dass voraussichtlich auch die übliche Buchführung von Händlern und Maklern einstweilen als Registerführung anerkannt werden kann. In Betracht kommt bei Händlern auch eine Registerführung in Anlehnung an die Registerführungspflicht des § 24 Abs. 7 Nachweisverordnung und bei Maklern eine Registrierung der Vermittlungsvorgänge nach Gegenstand, Umfang und betroffenen Parteien.

Zuständig für eine behördliche Anforderung des Registers von Händlern und Maklern gefährlicher Abfälle auf der Grundlage von § 49 Abs. 4 KrWG ist in Bayern das LfU (§ 3 Abs. 4 Satz 1 AbfZustV in der Fassung der Verordnung vom 16.4.2012, GVBl S. 156).

Mit freundlichen Grüßen

Rogusch-Sießmayr  
Regierungsdirektor